

Florian Hintz / Martin Hummer\*)

## Vermeidung von US-Quellensteuer anhand eines praktischen Beispiels

### AVOIDING U.S. WITHHOLDING TAX USING A PRACTICAL EXAMPLE

The USA levies a 30 % domestic withholding tax on services provided locally. In particular, the IRS<sup>1)</sup> form series "W" is the essential tool to avoid U.S. withholding tax right at the source and to get 100 % of the invoice amount refunded by the U.S. client. In other cases, such as dividends or royalties, the amount of withholding tax can be significantly reduced on the basis of the double taxation treaty. *Florian Hintz* and *Martin Hummer* explain the significance of withholding taxes and their avoidance or reimbursement using a practical example.

#### I. Quellensteuer im internationalen Steuerrecht

##### 1. Wesen der Quellensteuer

Quellensteuern sind eine pauschalierte Besteuerung von Steuerin- und -ausländern. Der Schuldner einer Zahlung wird verpflichtet, einen bestimmten Betrag einzubehalten und an das betreffende Finanzamt abzuführen. Es kommt somit zur Erhebung einer Steuer an der Quelle (dh bei der Zahlung); die Quellensteuer dient der Vereinfachung und Sicherung der Steuererhebung.<sup>2)</sup> Quellensteuern, Abzugsteuern oder *withholding taxes* sind keine eigene Steuerart, sondern nur die Erhebungsform einer Abgabe, meist der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.<sup>3)</sup>

##### 2. Drei-Stufen-Technik

In Österreich sind die Tatbestände der beschränkten Steuerpflicht in § 98 EStG iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG taxativ aufgezählt, während die Abzugsteuertatbestände in § 99 EStG geregelt sind. ZB wird die Einkommensteuer beschränkt Steuerpflichtiger nach § 99 Abs 1 Z 5 EStG für Einkünfte aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung und für Einkünfte aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung durch Steuerabzug erhoben. Vergleichbare Regelungen finden sich in vielen Staaten der Welt.<sup>4)</sup> In den USA finden sich diese in verschiedenen *sections* des *Internal Revenue Code* (IRC).<sup>5)</sup>

Neben dem innerstaatlichen Steuerrecht sind das Abkommensrecht und zwischen EU-Mitgliedstaaten auch das Unionsrecht zu beachten. Innerhalb der EU können die Mutter-Tochter-Richtlinie<sup>6)</sup> für Dividenden und die Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie<sup>7)</sup> für entsprechende Zahlungen eine Quellensteuerreduktion bewirken. EU-Richtlinien sind national umzusetzen, sodass die Mutter-Tochter-Richtlinie zB in Österreich in

---

\*) Mag. Florian *Hintz*, Senior Assistant Tax, ist Berufsanwärter bei ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz und operativ zuständig für die USA. Mag. Martin *Hummer* ist Senior Manager Tax und Head of Transfer Pricing bei ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.

1) IRS bezeichnet die US-Bundessteuerbehörde *Internal Revenue Service*.

2) Vgl *Urtz* in *Holoubek/Lang*, Die allgemeinen Bestimmungen der BAO (2012) 295 ff.

3) Vgl *Hummer/Loizenbauer/Mitterlehner/Waser*, Quellensteuern I (2016) 1 ff.

4) Vgl *Bendlinger*, Die Entlastung von Quellensteuern, VWT 2011, 86.

5) Der IRC ist das Pendant zum österreichischen Steuergesetz.

6) Vgl Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABI L 225 vom 20. 8. 1990, S 6 (Mutter-Tochter-Richtlinie).

7) Vgl Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. 6. 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, ABI L 157 vom 26. 6. 2003, S 49 (Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie).

§ 94 Z 2 EStG abgebildet ist. Davon abgesehen sehen die DBA in aller Regel eine Reduktion oder Vermeidung von Quellensteuern auf Passiveinkünfte wie Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vor. Für Aktivleistungen ist in den DBA normalerweise keine Quellensteuer vorgesehen. Diese dürften nur im Rahmen einer Betriebsstätte besteuert werden, dann aber nicht mit einer Quellensteuer, sondern nur in Form einer Nettogewinnermittlung der Betriebsstätte.<sup>8)</sup>

Wie die Quellensteuer zu reduzieren bzw zu vermeiden ist, ist wiederum Angelegenheit des rein nationalen Steuerrechts („Drei-Stufen-Technik“). So kann der Quellenstaat entweder eine unmittelbare Entlastung bei der Zahlung vorsehen, wenn die entsprechenden Formvorschriften beachtet werden, oder aber es wird zunächst eine Quellensteuer erhoben, für die dann die Rückerstattung zu beantragen ist. In diesem Fall ist dieses *time-lag* liquiditätsmäßig zu berücksichtigen.<sup>9)</sup>

Bezogen auf die USA ist daher zu prüfen,

- welchen Quellensteuersatz der IRC für eine bestimmte Tätigkeitsvergütung vorsieht,
- welchen Quellensteuersatz das DBA USA für die Tätigkeitsvergütung vorsieht und
- welche Formvorschriften das nationale US-Recht für die Quellensteuerreduktion bzw -vermeidung vorsieht.

### 3. Anrechnung ausländischer Steuern

Wenn nun der Ansässigkeitsstaat die Einkünfte von unbeschränkt Steuerpflichtigen nach dem Welteinkommensprinzip besteuert und der Quellenstaat nach dem Territorialprinzip den Steuerabzug vornimmt, führt dies dazu, dass beide Staaten einen legitimen Anspruch auf die Ertragsbesteuerung des Steuerpflichtigen erheben. Um diese durch das Aufeinandertreffen von Welteinkommen- und Territorialprinzip ausgelöste Doppelbesteuerung zu vermeiden, werden zwischen den Staaten Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen. Diese sehen vor, dass die von einem Steuerpflichtigen aus grenzüberschreitender Tätigkeit erwirtschafteten Einkünfte nur in einem Staat besteuert werden dürfen oder dass das Besteuerungsrecht an diesen Einkünften zwischen Vertragsstaaten eines DBA aufzuteilen ist.<sup>10)</sup>

Im Bereich der Abzugsteuern heißt das, dass der Quellenstaat entweder gänzlich auf die Erhebung von Quellensteuern verzichtet oder der innerstaatlich vorgesehene Steuersatz auf ein im DBA definiertes Ausmaß reduziert wird.<sup>11)</sup> Für Passiveinkünfte sehen die DBA die Anrechnung der Quellensteuer im Ansässigkeitsstaat vor. Allerdings kann immer nur eine nach DBA zu Recht erhobene Quellensteuer angerechnet werden. Für eine übersteigende Quellensteuer wäre im Quellenstaat die Rückerstattung zu beantragen.<sup>12)</sup>

## II. Praxisbeispiel

Die österreichische *A-GmbH* hat den Auftrag erhalten, eine Anlage an den US-Kunden, *B-Inc*, zu liefern und anschließend auch beim Kunden vor Ort in Betrieb zu nehmen. Man spricht in diesem Fall von einer klassischen Werklieferung nach dem österreichischen UStG.<sup>13)</sup>

<sup>8)</sup> Vgl *Hummer/Loizenbauer/Mitterlehner/Waser*, Quellensteuern I, 1 ff.

<sup>9)</sup> Vgl *Hummer/Loizenbauer/Mitterlehner/Waser*, Quellensteuern I, 83 ff.

<sup>10)</sup> Vgl *Bendlinger/Kanduth-Kristen/Kofler/Rosenberger*, Internationales Steuerrecht (2019) 200 ff.

<sup>11)</sup> Vgl *Bendlinger*, VWT 2011, 86.

<sup>12)</sup> Vgl *Bendlinger*, Die Betriebsstätte in der Praxis des internationalen Steuerrechts (2016) 400 ff.

<sup>13)</sup> Vgl § 3 Abs 4 UStG.

Das Engineering der Anlage startet, und die Anlage besteht bereits den ersten Testlauf auf dem Gelände der *A-GmbH* erfolgreich. Die Anlage wird im weiteren Schritt in die USA verschifft, letztlich beim Kunden montiert und in Betrieb genommen. Nun möchte die *A-GmbH* zu guter Letzt die in den USA erbrachten Dienstleistungen (Montage sowie Inbetriebnahme) an die *B-Inc* fakturieren. Der IRC sieht für die in den USA zu erbringenden Dienstleistungen eine Quellensteuer von 30 % vor.

Im Praxisbeispiel gehen wir davon aus, dass die *A-GmbH* keine Betriebsstätte gemäß Art 5 Abs 3 DBA USA begründet und demnach nach Art 7 iVm Art 5 DBA USA in den USA nicht besteuert werden darf.<sup>14)</sup> Aber auch wenn die *A-GmbH* mit dem Projekt iSd DBA USA eine Betriebsstätte begründen und demnach mit den auf die USA entfallenden Einkünften iSd *federal tax* steuerpflichtig werden würde (Bundessteuer), wäre diese nicht davon entbunden, hinsichtlich der US-Quellensteuern Vorsorge zu treffen, denn das US-Quellenbesteuerungsrecht ist vom Bestand einer DBA-Betriebsstätte unabhängig.

### III. Quellensteuern im US-Recht

#### 1. Anwendungsbereich und Quellensteuersatz

Ausländische Personen (natürliche und juristische Personen) unterliegen mit bestimmten Einkünften, wenn diese aus US-Quellen stammen, der US-Quellensteuer. Die Erbringung von Dienstleistungen (ua auch eine Arbeitskräfteüberlassung) unterliegt dem 30%igen Quellensteuersatz.<sup>15)</sup> Ein reduzierter Satz könnte nur gelten, einschließlich einer Befreiung, wenn eine *section* des IRC ausnahmsweise einen niedrigeren Satz vorsehen würde.

#### 2. Withholding Agent

Als „*withholding agent*“ kann ua eine natürliche Person, eine GmbH, eine Personengesellschaft oder auch eine Bank fungieren. Der *withholding agent* hat eine persönliche Haftung für die Quellensteuer. Im Falle unseres Beispiels handelt es sich dabei um die *B-Inc*.<sup>16)</sup>

#### 3. Zeitpunkt des Quellensteuereinbehalts

Die Quellensteuereinbehaltungsverpflichtung besteht im Zeitpunkt der Zahlung des quellensteuerpflichtigen Betrags an die ausländische Person. Diese Vorgangsweise kommt auch zur Anwendung, wenn die ausländische Person mittels eines Agenten agiert. Im Falle der *A-GmbH* besteht diese, wenn die *A-GmbH* die Rechnung gelegt hat und die Zahlung von der *B-Inc* erfolgt.<sup>17)</sup>

#### 4. Praxishinweis: Möglichkeit der Vermeidung an der Quelle

Das DBA USA enthält keinen Zuteilungsartikel für technische Dienstleistungen<sup>18)</sup> (dieser umfasst ua Montage sowie Inbetriebnahme), der ein Quellenbesteuerungsrecht vorsehen würde. Die USA dürfen ein österreichisches Unternehmen, welches Dienst-

---

<sup>14)</sup> Vgl *Hecking/Hintz*, Auswirkungen von COVID-19 auf Bau- und Montageprojekte in den USA, SWI 2020, 275 ff.

<sup>15)</sup> Vgl *IRS*, Withholding Agent, abrufbar unter <https://www.irs.gov/individuals/international-taxpayers/withholding-agent> (Zugriff am 7. 5. 2021).

<sup>16)</sup> Vgl *IRS*, U.S. Withholding Agent Frequently Asked Questions, abrufbar unter: <https://www.irs.gov/businesses/international-businesses/us-withholding-agent-frequently-asked-question#1> (Zugriff am 7. 5. 2021).

<sup>17)</sup> Vgl FN 15.

<sup>18)</sup> *Mitterlehner*, UN-Musterabkommen: Neue Bestimmungen für technische Dienstleistungen geplant, SWI 2017, 180 ff.

leistungen vor Ort erbringt, nur besteuern, wenn den USA ein Besteuerungsrecht gemäß Art 7 DBA USA auf die den USA entfallenden Einkünfte zugeteilt werden würde. Dies wäre der Fall, wenn die *A-GmbH* eine Betriebsstätte gemäß Art 7 DBA USA iSd *federal tax* begründen würde. Im Rahmen einer DBA-Betriebsstätte dürfte die *A-GmbH* dann mit ihren der Betriebsstätte zurechenbaren Gewinnen im Rahmen einer Nettogewinnermittlung besteuert werden. Allerdings darf keine Quellensteuer erhoben werden, da das DBA USA auf Dienstleistungsvergütungen kein Quellenbesteuerungsrecht vorsieht.<sup>19)</sup>

Unabhängig davon, ob daher die *A-GmbH* eine Betriebsstätte gemäß DBA USA begründet oder nicht, kann die US-Quellensteuer auf Vergütungen für Dienstleistungen in den USA auf 0 % reduziert werden. Für die Reduktion fordert die US-Finanzbehörde jedoch einen Nachweis von der österreichischen Gesellschaft, um vom Territorialprinzip abzuweichen, dh Formulare der W-Serie.<sup>20)</sup> Das gleiche Prinzip kann auch auf ein deutsches Unternehmen angewendet werden, wenn dieses mit US-Quellensteuern konfrontiert ist.

## IV. Formulare der W-Serie

### 1. Funktion

Die Formulare der W-Serie dienen als Ansässigkeitsbescheinigung von ausländischen natürlichen Personen sowie ausländischen Unternehmen. Die wohl bekanntesten Formulare der Serie sind das W-8BEN-Formular (für natürliche Personen) und mit dem Zusatz „E“ am Ende für Unternehmen (W-8BEN-E). Allgemein lässt sich sagen, dass die Formulare der W-Serie dazu dienen, die Ansässigkeit des Unternehmens bzw auch einer natürlichen Person nachzuweisen. Sie dienen dazu, die US-Quellensteuer entweder auf null zu setzen oder dem DBA entsprechend zu minimieren (vgl zB Art 10 DBA USA).<sup>21)</sup>

### 2. Formen der W-Serie

Die W-Serie enthält eine Vielzahl an unterschiedlichen Formularen. Der Zweck der Formulare ist jedoch immer derselbe, die Ansässigkeit der betreffenden natürlichen Person oder des Unternehmens gegenüber dem *withholding agent* und dem IRS nachzuweisen. Das gängigste Formular für ausländische Unternehmen ist das W-8BEN-E-Formular. Der Anwendungsbereich von W-8BEN-E ist gegeben, solange das ausländische Unternehmen keine Betriebsstätte gemäß DBA USA in den USA begründet. Im Falle einer Betriebsstätte wäre dem *withholding agent* ein W-8ECI-Formular (ECI: *effectively connected income*) vorzulegen. Wie bereits erwähnt kann auch im Falle einer DBA-Betriebsstätte keine Quellensteuer erhoben werden.<sup>22)</sup>

Welche Anwendungsvoraussetzungen die einzelnen Formen der W-Serie haben, ist auf den betreffenden Formularen ausgewiesen. In der Praxis erleben wir jedoch auch oft, dass US-Kunden von ausländischen Unternehmen das Formular W-9 fordern. **Achtung:** Der Aussteller dieses Formulars könnte nur eine US-Gesellschaft sein, nicht ein ausländisches Unternehmen. Daher ist das W-9-Formular im Falle eines österreichischen Unternehmens, dh für die *A-GmbH*, nicht geeignet, die Quellensteuer zu vermeiden.

**Merke:** Ohne Formular der W-Serie keine US-Tätigkeit.

<sup>19)</sup> Vgl *Bendlinger*, Die Betriebsstätte, 279 ff.

<sup>20)</sup> Vgl Art 7 DBA USA.

<sup>21)</sup> Vgl *IRS*, Instruction for the Requester of Forms W-8BEN, W-8BEN-E, W-8ECI, W-8EXP, and W-8IMY (4/2018), abrufbar unter <https://www.irs.gov/instructions/iw8> (Zugriff am 7. 5. 2021).

<sup>22)</sup> Vgl *IRS*, Instruction for Form W-8BEN-E (Rev July 2017), abrufbar unter <https://www.irs.gov/pub/irs-pdf/iw8bene.pdf> (Zugriff am 7. 5. 2021).

### 3. Ausfüllen des W-8BEN-E-Formulars

Ausländische Unternehmen benötigen in der Regel ein W-8BEN-E-Formular. Das Formular sollte dem US-Kunden bereits zu Beginn der Geschäftstätigkeit vorliegen. Die *instructions* des IRS zu W-8BEN-E, auch der anderen Formen, bieten Informationen zum Ausfüllen des Formulars.<sup>23)</sup> Die Formulare der W-Serie können auf der Seite des IRS heruntergeladen werden. Nichtsdestoweniger ist es ratsam, bei der Ersterstellung einen Experten zu Rate zu ziehen, da hier viele Fallstricke lauern und eine Rückerstattung der Quellensteuer nicht ratsam wäre. Die *A-GmbH* hat der *B-Inc*, die *withholding agent* ist, ein gültiges W-8BEN-E-Formular vorzulegen.

**Merke:** Die Formulare der W-Serie sind transaktionsbezogen auszufüllen und auszustellen.

### 4. Gültigkeit

Die Formulare sind ab firmenmäßiger Unterzeichnung drei Jahre gültig. Wird das Formular unterjährig unterzeichnet, beginnt die Frist erst mit Ablauf des betreffenden Jahres, und das Formular ist anschließend drei Jahre gültig. Füllt die *A-GmbH* das Formular im FY 2021 aus und unterzeichnet es firmenmäßig, behält das W-8BEN-E-Formular bis 31. 12. 2024 seine Gültigkeit. Die Formulare der W-Serie bedürfen im Gegensatz zu dem österreichischen ZS-QU2 keiner Bestätigung seitens des Ansässigkeitsfinanzamtes, um ihre Gültigkeit zu erhalten.<sup>24)</sup> Die *A-GmbH* hat der *B-Inc* daher das gültige W-8BEN-E-Formular nur vorzulegen.

**Merke:** Das Ablaufdatum des Formulars sollte im Kalender vermerkt werden.

## V. Vorgangweise der A-GmbH zur Vermeidung der US-Quellensteuer

### 1. Notwendige Schritte zur Vermeidung der Quellensteuer

Um zu vermeiden, dass die *B-Inc* als US-Kunde auf die vor Ort erbrachten Dienstleistungen (Montage sowie Inbetriebnahme) 30 % Quellensteuer vom Bruttobetrag einbehält, hat die *A-GmbH* vor der ersten Zahlung das W-8BEN-E-Formular zu übermitteln. Die Quellensteuer darf nur auf die vor Ort erbrachten Dienstleistungen erhoben werden. Der Lieferanteil (also Engineering bzw sämtliche im Lieferanteil enthaltenen Komponenten) ist nicht Gegenstand der Abzugsteuer.<sup>25)</sup>

**Merke:** Für die korrekte Abwicklung der Quellensteuer sollte bei Anlagebauverträgen eine detaillierte Preisaufteilung erfolgen. Dies gebietet eine separate Bepreisung von Liefer- sowie Montage- und Inbetriebnahmeanteil im Vertrag.

Das Formular W-8BEN-E fungiert als Nachweis, dass die *A-GmbH* in Österreich ansässig ist und aufgrund des anwendbaren DBA USA keine Quellensteuer auf den Montage- sowie Inbetriebnahmeanteil der Werklieferung vom *withholding agent B-Inc* einbehalten werden muss.<sup>26)</sup>

Das Formular bedarf keiner Bestätigung seitens des österreichischen Finanzamtes und ist ab der Unterzeichnung für drei Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres gültig. Das Formular ist weiters nicht an einen Kunden gebunden, sondern kann auch anderen US-Kunden innerhalb der Gültigkeitsfrist vorlegt werden. Wichtig dabei ist, dass das W-8BEN-E-For-

---

<sup>23)</sup> Vgl *IRS*, Instruction for IRS (2020), abrufbar unter <https://www.irs.gov/pub/irs-pdf/tw8bene.pdf> (Zugriff am 7. 5. 2021).

<sup>24)</sup> Vgl *IRS*, Instruction for Form W-8BEN-E (Rev July 2017).

<sup>25)</sup> Vgl *IRS*, NRA Withholding, abrufbar unter <https://www.irs.gov/individuals/international-taxpayers/nra-withholding> (Zugriff am 7. 5. 2021).

<sup>26)</sup> Vgl *IRS*, Nonresident Aliens – Source of Income, abrufbar unter <https://www.irs.gov/individuals/international-taxpayers/nonresident-aliens-source-of-income> (Zugriff am 7. 5. 2021).

mular transaktionsgebunden ist. In Part III des Formulars ist der „*claim of tax treaty benefits*“ auszufüllen. Nutzungsberechtigte, die nach einem DBA Anspruch auf eine Abkommensbegünstigung haben, haben unter Part III des Formulars die Geltendmachung der Begünstigung und die Erfüllung der dafür notwendigen Voraussetzungen geltend zu machen. Im Falle der Dienstleistung der *A-GmbH* ist dies der Zuteilungsartikel 7 DBA USA (zB bei Werklieferung).<sup>27)</sup>

Kommt es jedoch zB zu einer Ausschüttung von einer US-Tochter, unterliegt die Transaktion Art 10 DBA USA. Part III des Formulars ist demnach neu auszufüllen, was eines zusätzlichen W-8BEN-E-Formulars der *A-GmbH* für die Dividende bedarf.<sup>28)</sup>

## 2. *A-GmbH* legt dem Kunden kein Formular der W-Serie vor

Legt die *A-GmbH* kein W-8BEN-E-Formular vor bzw ist dieses ungültig, hat die *B-Inc* 30 % Quellensteuer auf den Rechnungsbetrag der vor Ort erbrachten Dienstleistungen der *A-GmbH* in den USA einzubehalten. Die Möglichkeit eines unterjährigen Rückerstattungsantrags beim IRS besteht nicht; demnach kann sich die *A-GmbH* den einbehaltenen Betrag erst im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung (Formular 1120-F) auf Ebene der *federal tax* rückerstatten lassen. Wie erwähnt ist es Sache des Quellenstaates, die Quellensteuerreduktion und deren Rückerstattung zu regeln. Anders als in den meisten anderen Staaten besteht in den USA keine Möglichkeit, eine isolierte Erstattung zu beantragen. Die Frist zur Einreichung der Erklärung ist der 15. 4. des Folgejahres.<sup>29)</sup> Dabei ist das von der *B-Inc* im Folgejahr übermittelte Formular 1042-S (Nachweis über die Höhe der vor Ort erbrachten Dienstleistungen der *A-GmbH* an die *B-Inc*, dieses wird von der *B-Inc* weiter an das IRS übermittelt) dem Formular 1120-F der *A-GmbH* beizufügen.<sup>30)</sup>

Auch wenn die *A-GmbH* die Quellensteuer im Rahmen des Rückerstattungsantrags im nächsten Jahr wieder vom IRS zurückerhält, ist je nach Höhe des Betrags ein Liquiditätsthema für die Zwischenzeit zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die *A-GmbH* mehrere Kunden in den USA unterjährig bedient und diese jeweils als *withholding agent* zum Quellensteuerabzug verpflichtet sind.

Eine Körperschaftsteuererklärung auf Ebene der *federal tax* hat die *A-GmbH* in den USA in der Regel auch dann einzureichen, wenn sie durch die vor Ort erbrachten Dienstleistungen den Tatbestand des *trade of business* (dieser ist relativ leicht zu erfüllen) nach US-Recht erfüllt hat. Mangels Betriebsstätte wird in diesem Fall ein *protective return* eingereicht (Nullmeldung).<sup>31)</sup>

## VI. Fazit

Die W-Serie ist ein wichtiges Instrument, um die US-Quellensteuer entweder zu vermeiden oder zu minimieren. Jedes ausländische Unternehmen sollte bei Geschäften in den USA über ein gültiges Formular der W-Serie verfügen. In der Regel wird dies das Formular W-8BEN-E sein, sofern die Anwendungsvoraussetzungen vorliegen. Ist das W-8BEN-E-Formular erstellt, sollte dieses vor der ersten Fakturierung an den US-Kun-

<sup>27)</sup> Vgl *IRS*, Instruction for Form W-8BEN-E (Rev July 2017).

<sup>28)</sup> Vgl *IRS*, Instruction for Form W-8BEN-E (Rev July 2017).

<sup>29)</sup> Vgl *IRS*, Instructions for Form 1120-F, 2020, abrufbar unter <https://www.irs.gov/pub/irs-pdf/i1120f.pdf> (Zugriff am 7. 5. 2021).

<sup>30)</sup> Vgl *IRS*, Instructions for Form 1042-S, 2021, abrufbar unter <https://www.irs.gov/pub/irs-pdf/i1042s.pdf> (Zugriff am 7. 5. 2021).

<sup>31)</sup> Vgl *Hintz/Hummer*, Amerika, Körperschaftsteuerungspflichten in den USA und Kanada, ICON-Newsletter 3. 3. 2020, abrufbar unter [https://www.icon.at/de/publikationen/news/?tx\\_newsicon\\_pi2%5Bnews%5D=1471&tx\\_newsicon\\_pi2%5Baction%5D=detail&tx\\_newsicon\\_pi2%5Bcontroller%5D=News&cHash=82ecfe30a10fc8eaf66a1110312caea2](https://www.icon.at/de/publikationen/news/?tx_newsicon_pi2%5Bnews%5D=1471&tx_newsicon_pi2%5Baction%5D=detail&tx_newsicon_pi2%5Bcontroller%5D=News&cHash=82ecfe30a10fc8eaf66a1110312caea2) (Zugriff am 7. 5. 2021).

den vorgelegt werden, andernfalls muss dieser als *withholding agent* 30 % Quellensteuer (zB auf Dienstleistungen) einbehalten. Weiters ist darauf zu achten, dass für jede Transaktion (vgl Art 7 oder Art 10 DBA USA) ein eigenständiges Formular vorliegt. Außerdem sollte vor Ablauf der Gültigkeit des Formulars dieses erneuert werden und anschließend an die aktuellen US-Geschäftspartner übermittelt werden; verbundene Unternehmen in den USA sollten dabei keine Ausnahme bilden.

Daneben wird die Tätigkeit in den USA häufig auch ein *trade of business* begründen, sodass auf Ebene der *federal tax* dieser Compliance-Pflicht durch die Einreichung eines *protective return* zu begegnen wäre. Ferner sind die *state taxes* in den USA nicht vom DBA USA umfasst. Aufgrund des sehr weiten Nexus-Begriffs ist es wahrscheinlich, dass daher auf Ebene der *state taxes* ebenfalls eine Erklärung einzureichen und allenfalls auch ein Ergebnis zu ermitteln wäre.

---

## SWI-Umfrage 2021

Liebe Leserinnen und Leser,

für eine Fachzeitschrift ist es besonders wichtig, sich immer wieder dem kritischen Blick von außen zu stellen. Die SWI soll stets informativ und lesefreundlich sein. Wir bitten Sie daher um Ihre Mithilfe: Nehmen Sie sich bitte einige Minuten Zeit für die SWI-Umfrage. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten ein kleines Dankeschön. Zusätzlich verlosen wir drei attraktive Hauptpreise.

### Ihr direkter Weg zur Umfrage

Link: [www.lindeverlag.at/SWI-Umfrage-2021](http://www.lindeverlag.at/SWI-Umfrage-2021).



Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme und Unterstützung!

---

## Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert – BEFIT

Die BEFIT-Initiative der Europäischen Kommission enthält folgende Eckpunkte (die ersten beiden sollen jedenfalls verpflichtend via Richtlinie umgesetzt werden):

- **Größere öffentliche Transparenz der entrichteten Unternehmenssteuern:** Veröffentlichungspflicht der effektiven Steuersätze für bestimmte Großkonzerne.
- **Vorgehen gegen den Missbrauch von Briefkastenfirmen** durch neue Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften.
- **Steuerliche Behandlung von Verlusten:** Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Unternehmen den Verlustrücktrag zumindest auf das vorangegangene Geschäftsjahr zu gestatten (begrenzt mit 3 Mio Euro pro Verlustjahr).
- **Innovationsförderung durch Beseitigung der Verschuldungsanreize:** Ein System mit Freibeträgen soll die derzeitigen steuerrechtlichen Anreize für die Fremdkapitalfinanzierung ersetzen.